



Rimnada sistemica da dretg communal dalla vischnaunca da Sagogn

Nummera 140.01

Tetel **Reglement da menaschi dils pumpiers
Sagogn**

Ediziun Ediziun dils 06.11.1996

Revisiun dils 02.10.1982

Revisiun dils 27.06.1986

Revisiun dils 16.09.1986

Remplazza uorden da pumpiers dils 24.02.1971

Remplazza uorden da fiug dils 28.11.1946

Valeivel 06.11.1996

Remarca preliminar

Ord motivs da simplificaziun serefereschan indicaziuns da persunas, funcziuns e mistregns en questa constituziun, lescha ni reglement mintgamai sin omisduas schlatteinas, expriu ch'ei vegn menziunau explicit zatgei auter egl artechel.

Cuntegn

I. Disposiziuns generalas	3
II. Obligaziun da survetsch da pumpiers	4
III. Taxa da cumpensaziun	5
IV. Organisaziun	6
V. Prescripziuns generalas	9
VI. Uorden d'exercezi	10
VII. Uorden d'alarm	11
VIII. Sold e castitgs	12

I. Disposiziuns generalas

Erlassen auf Grund von Art. 1 und 34 der Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen im Kanton Graubünden, Stand Januar 1993, und Artikel 69 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, Stand 1. Januar 1993.

Allgemeines

Art. 1

¹ Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

² Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Organisation

Art. 2

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Sagogn fest.

Kantonale
Vorschriften

Art. 3

¹ Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Aufgaben

Art. 4

¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

II. Obligaziun da survetsch

Grundsatz

Art. 5

¹ In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Sagogn feuerwehrpflichtig.

² Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist in jedem Fall nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig, auch wenn beide an sich altersmässig pflichtig wären.

³ Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.

Dienstdauer

Art. 6

¹ Die Feuerwehrrpflicht dauert vom Anfang des Jahres nach Vollendung des 21. Altersjahres bis zum Ende des Jahres nach Vollendung des 50. Altersjahres.

² Der Auszug umfasst die Jahrgänge bis zum erfüllten 40. Altersjahr, der Rest bildet die Reserve.

³ Der Gemeindevorstand kann diesbezüglich je nach Bedarf andere Regelungen treffen.

Dienstleistung

Art. 7

¹ Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrrdienst oder durch Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe.

Tauglichkeit

Art. 8

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Einteilung

Art. 9

¹ Niemand hat Anspruch, zur aktiven Feuerwehrrpflicht eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrrkommission bestimmt, ob Feuerwehrrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehrr sowie

persönliche und berufliche Eignung, Arbeits und Wohnort des Pflichtigen und die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen.

³ Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Weiterbildung

Art. 10

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Sollbestand

Art. 11

¹ Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

III. Taxa da cumpensaziun

Grundsatz

Art. 12

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu bezahlen.

² Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat an Stelle von Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

³ Der zu bezahlende Pflichtersatz wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Befreiung

Art. 13

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- a) der Gemeindepräsident
- b) Geistliche und Ordenspersonen
- c) Angehörige der Kantonspolizei
- d) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- e) der alleinerziehende Elternteil bis zur Entlassung der Kinder aus der Schulpflicht
- f) schwangere Frauen und stillende Mütter
- g) Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

² Der Gemeindevorstand kann auf begründeten Antrag der Feuerwehrkommission weitere Personen von der Feuerwehrrpflicht befreien.

IV. Organisaziun

Gemeindevorstand **Art. 14**

¹ Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus. Er wählt für die Dauer von 2 Jahren mit Amtsantritt 1. Januar:

- a) Die Feuerwehrkommission
- b) Den Kommandanten und den Vizekommandanten

Feuerwehrkommission **Art. 15**

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Präsident:

das zuständige Gemeindevorstandsmitglied,
- b) Mitglieder:

der Feuerwehrkommandant
der FeuerwehrVizekommandant
der FeuerwehrFourier
der Brunnenmeister

Aufgaben der Feuerwehrkommission **Art. 16**

¹ Der Feuerwehrkommission obliegt insbesondere:

- a) Festlegen des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art 11
- b) Wahl der Offiziere und Gruppenführer
- c) Wahl des Materialverwalters und des Fouriers
- d) Antrag an den Gemeindevorstand zur Wahl des Kommandanten und des Vizekommandanten
- e) Vorschläge für die Wahl der Feuerwehrkommission
- f) Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
- g) Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
- h) Anschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 500. pro Jahr
- i) Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten
- j) Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
- k) Überwachung der Dienst und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr
- l) Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe
- m) Antrag an den Gemeindevorstand zur Befreiung der Feuerwehrdienstpflicht gemäss Art. 13

Gliederung

Art. 17

¹ Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Stab

Art. 18

¹ Dem Feuerwehrstab gehören an:

- a) der Kommandant
- b) der Vizekommandant
- c) die Offiziere
- d) der Fourier

Kommandant

Art. 19

¹ Dem Kommandanten obliegen:

- a) Organisation und Leitung des Einsatz, Instruktions sowie des Pikettdienstes
- b) Oberaufsicht über Personal und Material

- c) Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes
- d) Laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen
- e) Erstellen des Jahresübungsplanes
- f) Vertretung der Feuerwehr nach aussen
- g) Entscheid über Entschuldigungen (Art. 43)
- h) Berichterstattung bei Schadenfällen an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt.

Vizekommandant **Art. 20**

t ¹ Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Abteilungschefs, **Art. 21**

Offiziere ¹ Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen:

- a) Führung ihrer Abteilungen
- b) Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung, jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter
- c) Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Materialverwalter **Art. 22**

r ¹ Der Materialverwalter besorgt:

- a) Die Kontrolle über das Korpsmaterial und Ausrüstung
- b) Die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials
- c) Eine jährliche Inventur
- d) Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Fourier**Art. 23**

¹ Der Fourier besorgt:

- a) Führung der Mannschaftskontrolle
- b) Kontrolle über Übungen und Schadendienst
- c) Auszahlung des Soldes
- d) Administrative Arbeiten.

Gruppenführer **Art. 24**

¹ Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten

Gruppen.

Brunnenmeister

Art. 25

¹ Der Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden.

² Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehrkommission über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

V. Prescripziuns generalas

Dienstvorschriften

Art. 26

n

¹ Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

- a) obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse
- b) obligatorische Dienstleistung bei Alarm
- c) diszipliniertes Verhalten
- d) pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen
- e) sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten
- f) schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Pflichten des
Kaders

Art. 27

¹ Die Kaderleute bekleiden ihren Grad und ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht oder bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere und Unteroffiziere dürfen nicht mehr zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Mannschaft

Art. 28

¹ Die Feuerwehrmannschaft hat bei Alarmierung so rasch als möglich auf dem Sammelplatz zu erscheinen.

² Die Feuerwehrdienstpflichtigen sind bei Alarm von ihren

Familienangehörigen am Arbeits oder Aufenthaltsort zu benachrichtigen. Sie haben ohne Verzug dem Aufgebot Folge zu leisten.

³ Die angewiesenen Posten dürfen nur im äussersten Notfall ohne Erlaubnis verlassen werden.

Disziplinarmassnahmen

Art. 29

¹ Den Abteilungschefs steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Ausrüstung

Art. 30

¹ Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Korpsmaterial

Art. 31

¹ Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

VI. Uorden d'exercezi

Übungsdienst

Art. 32

¹ Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsdaten

Art. 33

¹ Die Übungsdaten sind anfangs Jahr zweimal und mindestens 3 Wochen vor Übungsbeginn im öffentlichen Publikationsorgan zu publizieren.

Übungsobjekt

Art. 34

¹ Die Hausbewohner bzw. eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

² Übungsobjekte und deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

VII. Uorden d'alarm

Alarmierungspflicht

Art. 35

¹ Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

Art. 36

¹ Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Anforderung von Hilfe

Art. 37

¹ Vermag bei Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der SchadenplatzKommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern. Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Hilfeleistung

Art. 38

¹ Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

² Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Kommando

Art. 39

¹ Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Versicherung

Art. 40

¹ Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert.

² Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist sofort dem Kommandanten zu melden.

VIII. Sold e castitgs

Besoldung

Art. 41

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungsdienst sowie für den Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Disziplinarbusse

Art. 42

n

¹ Die Feuerwehrkommission kann mit Bussen bis Fr. 500. bestrafen:

- a) Wenn der Dienstpflichtige ein Aufgebot nicht befolgt
- b) Wenn sich der Dienstpflichtige einem Auftrag widersetzt
- c) Wenn der Dienstpflichtige die Aufgaben gemäss Art. 28 nicht erfüllt

Entschuldigunge

Art. 43

n

¹ Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr.

² Über die Anerkennung von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit oder Unfall
- b) schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie
- c) Militär oder Zivildienst
- d) Aus und Weiterbildung, Kurse

Beschwerde

Art. 44

¹ Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 43 kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission Beschwerde erhoben werden.

Einsprache

Art. 45

¹ Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich begründete Einsprache eingereicht werden.

Ersatzpflicht

Art. 46

¹ Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 500.--. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe jeweils nach den Bedürfnissen der Feuerwehr fest.

Verwendung der Ersatzabgabe

Art. 47

¹ Der Ertrag aus Ersatzabgaben und Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Inkraftsetzung

Art. 48

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Bau, Verkehrs und Forstdepartement in Kraft.

² Gleichzeitig werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Gemeinde Sagogn aufgehoben.

Questa lescha ei vegnida approvada dalla radunonza communal il 06.11.1996.

Ediu tras	suprastonza		
Acceptau tras	radunonza communal	ils	06.11.1996
Controllau tras	Dep. responsabel cantun GR		
Igl exemplar visaus ei disponibels sin canzlia communal.			